

# **Prüfungsordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik, für das 60- und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Informatik im Rahmen anderer Studiengänge**

## **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 6. Dezember 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

§ 1 Geltungsbereich

### **2. Abschnitt: Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik**

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 5 Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen von des 60-Leistungspunkte-Modulangebots aus einem anderen fachlichen Bereich

§ 6 Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

§ 7 Freiversuch

§ 8 Studienabschluss

### **3. Abschnitt: Das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Informatik im Rahmen anderer Studiengänge**

§ 9 Module im 60- und im 30-Leistungspunkte-Modulangebot Informatik

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

Anhang 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Anhang 2: Zeugnismuster für den Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik

Anhang 3: Muster der Urkunde für den Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik

Anhang 4: Diploma Supplement für den Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik (englische Version, Muster)

Anhang 5: Diploma Supplement für den Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik (deutsche Version, Muster)

## **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt, soweit dies nicht durch die Bestimmungen der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) geschieht, Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Informatik, des 60- und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots Informatik im Rahmen anderer Studiengänge.

## **2. Abschnitt: Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang mit Kernfach Informatik**

### **§ 2 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat für das Fach Informatik eingesetzte Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

### **§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
  - (a) 90 oder LP im Kernfach Informatik,
  - (b) 60 LP aus einem gewählten 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich und
  - (c) 30 oder 40 LP aus dem Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft.
- (2) Von den 90 bzw. 80 im Kernfach zu erwerbenden LP entfallen 10 LP auf die Bachelorarbeit und 2 LP auf die mündliche Prüfung.
- (3) Die in den Modulen des Kernfachs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen, soweit sie nicht in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik geregelt sind.
- (4) Die in den Modulen des Studienbereichs Lehramtsbezogene Berufswissenschaft zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

### **§ 5 Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Rahmen von des 60-Leistungspunkte-Modulangebots aus einem anderen fachlichen Bereich**

Für die Prüfungsleistungen im 60-LP-Modulangebot aus einem anderen fachlichen Bereich gilt diese Ordnung, soweit nicht von der jeweils zuständigen Einrichtung abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 6

### Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Informatik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und seine Arbeit und die Ergebnisse selbständig darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.
- (2) Die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.
- (3) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie
  1. die Module
    - Datenstrukturen und Datenabstraktion
    - Logik und Diskrete Mathematik
    - Rechnerarchitekturerfolgreich absolviert haben,
  2. im Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit Kernfach Informatik zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit sowie eine Erklärung, dass die oder der Studierende nicht an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Informatik studierten Modulen vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Einer der beiden Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts für Informatik angehören.
- (8) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung, bestehend aus einem etwa 15-minütigen Vortrag mit anschließender etwa 15-minütiger Diskussion und Prüfungsgespräch, vorgestellt und wissenschaftlich eingeordnet und verteidigt.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung ist die Abgabe der Bachelorarbeit. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.

- (10) Die mündliche Abschlussprüfung wird von denjenigen Prüfungsberechtigten, welche die Bachelorarbeit bewertet haben, abgenommen.
- (11) Ist die Note der Bachelorarbeit oder die Note der mündlichen Abschlussprüfung nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), so dürfen Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung einmal wiederholt werden.

### **§ 7 Freiversuch**

Der erste Prüfungsversuch eines Moduls, dessen Prüfungsform als Klausur festgelegt ist, wird als Freiversuch gewertet, d.h. eine im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs bestandene Prüfungsleistung kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 8 Studienabschluss**

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, sobald die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Soweit den im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2) absolvierten Modulen insgesamt mehr als 150 Leistungspunkte zugeordnet sind, wird dasjenige Modul des Vertiefungsbereichs (§ 11 der Studienordnung) oder des Nebenfachs (§ 12 der Studienordnung) mit der schlechtesten Modulnote in die Ermittlung der Gesamtnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl einbezogen, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 180 erforderlich ist.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleiben die Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) unberücksichtigt.
- (4) Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version) ausgestellt (Anlagen 2 bis 5). Auf Antrag wird eine englische Übersetzung von Zeugnis und Urkunde angefertigt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

### **3. Abschnitt: Das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Informatik im Rahmen anderer Studiengänge**

#### **§ 10**

##### **Module im 60- und im 30-Leistungspunkte-Modulangebot Informatik**

- (1) Die in den Modulen des 60- und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots in Informatik im Rahmen anderer Studiengänge zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen, soweit sie nicht in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik geregelt sind.
- (2) Soweit den im Rahmen des Wahlpflichtbereichs (§ 19 der StO) absolvierten Modulen insgesamt mehr als 10 Leistungspunkte zugeordnet sind, wird dasjenige Modul des Wahlpflichtbereichs (§ 19 der Studienordnung) mit der schlechtesten Modulnote in die Ermittlung der Gesamtnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl einbezogen, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 10 erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im 60- und im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Informatik im Rahmen anderer Studiengänge nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang, mit dessen Kernfach das Modulangebot kombiniert wird

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik, für das 60- und für das 30-Leistungspunkte- Modulangebot in Informatik im Rahmen anderer Studiengänge vom 4. August 2005 (FU-Mitteilungen 35/2005) außer Kraft.
- (2) Der Fachbereich benennt rechtzeitig die aufgrund der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Module, deren Studium an die Stelle solcher Module gemäß der Prüfungsordnung vom 4. August 2005 tritt, die nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung nicht mehr vorgesehen sind.
- (3) Vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnene und noch nicht abgeschlossene Module können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2007 auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 4. August 2005 abgeschlossen werden, wenn die oder der jeweilige Studierende dies bis zum 31. März 2007 beantragt. Anderenfalls findet die vorliegende Ordnung Anwendung, wobei die Module auf der Basis der Äquivalenzaufstellung gemäß Abs. 2 abgeschlossen werden. Die Entscheidung ist nicht revidierbar.
- (4) Soweit die Prüfungsordnung vom 4. August 2005 für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossene Module oder aber begonnene und noch nicht abgeschlossene Module, die nach Maßgabe von Abs. 3 S. 1 fortgesetzt werden, Leistungspunktzahlen vorsieht, die von denjenigen der vorliegenden Prüfungsordnung abweichen, so bestimmt sich die Leistungspunktzahl aufgrund der Prüfungsordnung vom 4. August 2005. Soweit dadurch die Gesamtzahl der Leistungspunkte 180 übersteigt, wird von den Modulen gemäß Satz 1 das Modul mit der schlechtesten Modulnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl berücksichtigt, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl erforderlich ist.

## **Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte**

Grundsätzlich wird auf die Anlage 1 der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informatik verwiesen.

- Im Folgenden werden für die dort nicht geregelten Module des Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Informatik, des 60- und des 30-Leistungspunkte-Modulangebots Informatik im Rahmen anderer Studiengänge Angaben gemacht über
  - die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
  - die Prüfungsformen
  - die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
  - die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.
- Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.
- Maßgeblich für die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.
- Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen des Moduls und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung zugunsten der Studierenden verbucht.
- Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Informatik, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Informatik im Rahmen anderer Studiengänge zu entnehmen.

<b>Modul:</b> Softwarepraktikum		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreiche Absolvierung des Moduls "Datenstrukturen und Datenabstraktion" oder des Moduls „Informatik B“		
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:</b>
Praktikum	Schriftliche Dokumentation (etwa 8 Seiten) und mündliche Präsentation (etwa 15-20 Minuten)	Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 4		

<b>Modul:</b> Informatik A		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Keine		
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:</b>
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 8		

<b>Modul:</b> Informatik B		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> Erfolgreiche Absolvierung des Moduls Informatik A		
<b>Lehr- und Lernformen:</b>	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme:</b>
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit: 90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Ja
<b>Leistungspunkte:</b> 8		